

# Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2018)

## Bodenschonende Bringung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird das Rücken mit Pferden, der Einsatz von Traktionswinden oder von leichten Seilkränen in Steillagen.

### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

#### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Förderfähig ist

- das Rücken mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle. Bei kombinierten Verfahren (z. B. in Verbindung mit einem Harvester) muss die mit Pferden gerückte Holzmenge nachweisbar sein.
- der Einsatz von Traktionswinden in kurzen Steilhanglagen
- der Einsatz von leichten Seilkränen (auch Yardereinsatz) in kurzen Steilhanglagen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die gerückte Holzmenge durch eine Rückerechnung mit entsprechender Holzmengeangabe nachgewiesen wird.

Die bewilligte Holzmenge einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers darf (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Bereich der Bewilligungsbehörde 2.000 fm im Jahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall über eine kalamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5.000 fm entscheiden.

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

#### 4.2 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldbauliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30% der Fördersumme betragen.

#### 4.3 Bindefrist

Die bodenschonende Bringung unterliegt keiner Bindefrist.

### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Bestellung oder Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung notwendig sein, so ist dieser dann nicht förder-schädlich, wenn unmittelbar nach Maßnahmenbeginn Antrag auf Förderung der bodenschonenden Bringung gestellt wird.

### 6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8).

### 7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf der nachgewiesenen gerückten Holzmenge. Dabei ist die Holzmenge auf ganze Festmeter abzurunden und durch die entsprechende Rückerechnung oder ggf. andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Nachweise müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

## **8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?**

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen! Sie haben in der Regel einen gegenüber der Bewilligung abweichenden Fördersatz zur Folge.

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Vergrößert oder erhöht sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme trotz dieser Zunahme noch förderfähig, so ist auch die Mehrmenge förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Menge gekürzte Förderung.

## **9. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?**

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

## **10. Hinweis**

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan rechtzeitig und möglichst vor bzw. während der Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**

**Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!**